

Rechtsanwältin Christine Spötzl
Mag.rer.publ.
Neugartenstr. 79
83209 Priem am Chiemsee
Tel.: 08051/9658177
email.: cspoetzl@web.de



Márta Guóth-Gumberger
Still- und Laktationsberaterin IBCLC, Dipl.Ing.
Fachberaterin für Emotionelle Erste Hilfe
Neue Heimat 5a, 83024 Rosenheim
Tel: 08031/892185, email: guothgum@bnro.de
www.jungefamilien-rosenheim.de

Infoblatt

Pflegegeld, wenn Sie für Ihr Baby aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger pumpen

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Baby, das Sie erwarten oder das bereits geboren ist! Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Baby, gerade wenn es in einer besonderen Situation ist. Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Einsatz, dass Sie Ihr Baby mit Muttermilch ernähren möchten, die hervorragend auf die Bedürfnisse Ihres Babys abgestimmt ist.

Aufgrund der gesundheitlichen Situation Ihres Babys ist abzusehen, dass es längerfristig notwendig ist, Muttermilch zu pumpen, weil Ihr Baby (noch) nicht in der Lage ist, sich die Milch selbst aus der Brust zu saugen. Dies erfordert viel Zeit. Es ist möglich, für diese Aufgabe Pflegegeld zu beantragen. Wenn Sie Pflegegeld erhalten, können Sie damit eine qualifizierte Beratung und Entlastung im Haushalt, bei Kinderbetreuung usw. organisieren, damit Sie für das Pumpen besser freigestellt sind. Dieses Infoblatt möchte Sie dabei unterstützen.

Wann macht es Sinn, Pflegegeld zu beantragen?

Pflegegeld kann beantragt werden:

- wenn Sie voraussichtlich mindestens drei Monate oder länger pumpen
- wenn Ihr Baby die Milch nicht selbst aus der Brust saugen kann, zum Beispiel wegen einer Spalte am Gaumen oder einer anderen Einschränkung
- wenn Ihr Baby nicht die Kraft hat, sich die Milch selbst zu holen, zum Beispiel bei Frühgeburt, Herzfehler oder ähnlichem

Hintergrund

Eine kleine Zahl von Familien hat bisher für längeres Pumpen Pflegegeld beantragt. Weshalb sind die Erfolgsaussichten für einen solchen Pflegegeldantrag gestiegen?

Unterschieden wird beim Pflegebedarf zwischen sogenannter Grundpflege und Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Zur Grundpflege gehören die Ernährung, insbesondere die mundgerechte Zubereitung der Nahrung und die Hilfe bei der Aufnahme. Nach den maßgeblichen *Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit* zählt zur mundgerechten Zubereitung der Nahrung die letzte Maßnahme vor der Nahrungsaufnahme. Im Gerichtsbescheid vom 19. Juni 2012 und im Urteil vom 6. Oktober 2011 hat das Sozialgericht München (AZ S 17 P 164/10, AZ S 17 P 206/08) nun anerkannt, dass „im Fall des Fütterns von Muttermilch der letzte Schritt vor der Fütterung, nämlich Abpumpen in ein Trinkgefäß, zur mundgerechten Zubereitung und nicht zur hauswirtschaftlichen Versorgung zu zählen ist.“ Der Vorgang wird vom Gericht als vergleichbar mit dem Einfüllen eines Getränkes in ein Trinkgefäß – etwa bei Funktionsstörungen der Hände – angesehen.

Welche Pflegestufe ist zu erwarten, wie hoch ist das Pflegegeld?

Soll ein Baby ausschließlich mit Muttermilch ernährt werden, ist erfahrungsgemäß mit Pumpzeiten von mindestens 120 Min./24 Stunden (acht mal 15 Min.) zu rechnen, wenn eine qualitativ hochwertige elektrische Brustpumpe mit Doppelpumpset verwendet wird. Oft liegen aber längere Pumpzeiten vor. Das bedeutet, dass allein für das Pumpen von Muttermilch nach der zitierten neuen Rechtsprechung für die Dauer der Pumpzeit die Pflegestufe I, also monatlich 235 € von der Pflegekasse als Unterstützung zu gewähren ist. Ein verhältnismäßig geringer Aufwand von weiter erforderlicher Grundpflege, etwa das Reinigen der Gaumenplatte bei Babys mit LKGS, erhöhte Fütterzeiten oder hauswirtschaftliche Hilfen wie hoher Waschaufwand wegen vermehrten Spuckens reichen dann schon aus, um die Pflegestufe II, also monatlich 440 € Unterstützungsleistung zu erhalten. Pflegestufe III, 700 €, wird gewährt, wenn ein Pflegebedarf von mindestens 5 Stunden täglich besteht.

Wie beantragen Sie Pflegegeld?

Pflegegeld wird frühestens ab dem Datum der Antragstellung bezahlt. Deswegen ist es wichtig, möglichst bald nach der Geburt, am besten am Tag der Geburt, den Antrag wegzuschicken. Füllen Sie beiliegendes Formular aus und schicken es an die Krankenkasse Ihres Babys.

Wie läuft es weiter?

Sie erhalten dann eine schriftliche Ankündigung, dass ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) Sie zu Hause oder im Krankenhaus besuchen wird, um den Pflegeaufwand zu begutachten. Dieser steht im Dienst der Krankenkassen, er hat höchstwahrscheinlich keine Erfahrung bei der Begutachtung des speziellen Pflegebedarfs eines Babys mit besonderen Anforderungen. Erwarten Sie von diesem Besuch nicht die dringend erforderliche emotionale Unterstützung beim Pumpen. Es ist empfehlenswert, dass Ihre Hebamme oder Stillberaterin oder eine Krankenschwester bei diesem Besuch anwesend ist.

Wenn Sie den Bescheid der Pflegekasse erhalten

Einige Zeit später erhalten Sie den Bescheid der Pflegekasse zusammen mit dem Gutachten des MDK. Wenn Ihnen die Pflegestufe I bewilligt worden ist, und dies Ihrem Aufwand beim Pumpen entspricht, haben Sie damit die Ihnen zustehende Unterstützung. Wenn Sie nicht mehr pumpen, benachrichtigen Sie die Pflegekasse.

Wenn Ihnen keine oder eine zu niedrige Pflegestufe bewilligt worden ist, ist es wichtig, den Bescheid und das Gutachten kritisch zu prüfen und innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist Widerspruch einzulegen (unter „Rechtsmittelbelehrung“). Grundsätzlich können Sie das selbst machen.

Sie können diese Aufgabe jedoch auch einem darauf spezialisierten Anwalt übergeben, um sich praktisch und emotional zu entlasten.

Christine Spötzl, Márta Guóth-Gumberger

Zu den Autorinnen:

Christine Spötzl ist Rechtsanwältin und Mutter von drei Kindern, das jüngste mit LKGS. Sie kennt die Besonderheiten von Babys mit Spalten und deren Rechte. Die oben zitierte Rechtsprechung geht wesentlich auf ihren Einsatz und Sachverstand zurück. Sie steht für Fragen gerne zur Verfügung (cspoetzl@web.de). Auf Wunsch vertritt sie bundesweit Kinder mit Eltern und reicht Antrag, Widerspruch oder Klage ein.

Márta Guóth-Gumberger ist IBCLC in freier Praxis mit viel Erfahrung in der Stillberatung bei LKGS, Frühgeburt, Herzfehlern und weiteren speziellen Situationen. Sie ist Mutter von drei Kindern, bei einem erlebte sie die Begutachtung des MDK bei Antrag auf Pflegegeld. Sie formulierte im o.g. Verfahren die Begründung der Notwendigkeit der Muttermilchernährung bei LKGS. Die beiden Autorinnen arbeiten bei der Begleitung von Familien in speziellen Situationen zusammen.

.....
Name Mutter

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Tel

An die Pflegekasse der Krankenkasse

.....
Krankenkasse des Kindes

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

Antrag auf Pflegegeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen für unser Kind

.....
Name, Vorname des Kindes

geboren am
Geburtsdatum

mit
Diagnosen, z.B. LKGS, Frühgeburt in der ... Schwangerschaftswoche

die Einstufung in die Pflegestufen, da wir täglich mindestens Stunden Grundpflege (Pumpen von Muttermilch, Füttern mit Spezialsauger bzw. speziellen Hilfsmitteln, Reinigen von speziellen Hilfsmitteln,)
und Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zu leisten haben. Bitte veranlassen Sie umgehend einen Besuch des MDK durch eine qualifizierte Fachkraft (mindestens Kinderkrankenschwester, besser Facharzt).

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift Mutter